

Bundessozialgericht

Az.: 7 RAr 2/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
16. Januar 1970

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1970
durch

Senatspräsident	S c h m i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. K l ä ß ,
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ,
Bundessozialrichter	W o l f f und
Bundessozialrichter	H e i m a n n

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersach-
sen vom 28. November 1968 und das Urteil des
Sozialgerichts Hildesheim vom 23. Juni 1966
werden aufgehoben, soweit die Beklagte verur-
teilt worden ist, der Klägerin Arbeitslosengeld
für die Zeit vom 10. bis 17. Dezember 1963 zu
zahlen; insoweit wird die Klage abgewiesen.

Im übrigen wird die Revision der Beklagten zu-
rückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin ein Fünftel der
außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits
zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die im Jahre 1925 geborene Klägerin arbeitete bisher als Melkerin und landwirtschaftliche Arbeiterin. Anfang Juni 1963 bezog sie mit ihrer Familie eine Wohnung auf dem landwirtschaftlichen Gut Ankensen. Der damalige Inhaber des Betriebes, von F , überließ der Klägerin die Wohnung gegen Zahlung eines Mietpreises von monatlich 10,- DM und unter der weiteren Vereinbarung, daß die Klägerin in der Saison als landwirtschaftliche Arbeiterin einspringen solle, wann sie benötigt werde. In der Zeit vom 20. Juni bis 9. Dezember 1963 arbeitete die Klägerin an 52 Werktagen nicht. An den übrigen Werktagen leistete sie insgesamt 791 Arbeitsstunden, die ihr mit dem damals geltenden tariflichen Stundenlohn von 1,70 DM abgegolten wurden. Der Lohn wurde der Klägerin jeweils nach den abgeleisteten Arbeitsstunden ausgezahlt. Der Arbeitseinsatz verteilte sich des öfteren auf vier Werktage in der Woche. Mit Ablauf des 9. Dezember 1963 meldete der Arbeitgeber die Klägerin bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse ab. Nach Beendigung der Beschäftigung erhielt die Klägerin ausweislich einer Arbeitsbescheinigung vom 9. Dezember 1963 einen Betrag von 75,65 DM als "Urlaubsgeld", errechnet nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden.

Am 10. Dezember 1963 meldete sich die Klägerin beim Arbeitsamt Hildesheim arbeitslos und beantragte, ihr Arbeitslosengeld zu zahlen. Das Arbeitsamt entsprach diesem Antrag vom 20. Dezember 1963 an. Mit Bescheid vom 2. April 1964 teilte es der Klägerin mit, daß das Arbeitslosengeld vom 10. bis 19. Dezember 1963 ruhe, weil sie für nicht erhaltenen Urlaub eine Urlaubsvergütung bekommen habe. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies das Arbeitsamt mit Bescheid vom 20. Juli 1964 zurück.

- 3 -



- 3 -

Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Hildesheim durch Urteil vom 23. Juni 1966 den Bescheid vom 2. April 1964 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben und die beklagte Bundesanstalt für Arbeit verurteilt, der Klägerin Arbeitslosengeld auch für die Zeit vom 10. bis 19. Dezember 1963 zu zahlen. Es hat die Berufung zugelassen. Die von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen durch Urteil vom 28. November 1968 zurückgewiesen. Es hat die Auffassung des SG geteilt, daß der als Urlaubsgeld bezeichnete Betrag keine Urlaubsabgeltung darstelle und deshalb auch das Ruhen des Arbeitslosengeldes nach § 96 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) nicht bewirken könne. Das LSG hat dazu ausgeführt: Die Beschäftigung der Klägerin sei rechtlich als eine Mehrzahl von Einzelarbeitsverhältnissen zu beurteilen. Der Klägerin habe deshalb weder nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) noch nach dem Arbeitsvertrag noch nach dem Rahmentarifvertrag für die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Landwirtschaftskammer Hannover vom 30. März 1960 idF der Änderungsverträge vom 10. Mai 1961 und 7. Mai 1963 (RTV) ein Urlaubsanspruch zugestanden.

Die Beklagte hat hiergegen die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die unrichtige Anwendung des § 96 AVAVG und die Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –) durch das Berufungsgericht. Sie führt dazu aus: Das LSG habe zu der Beurteilung der Beschäftigung der Klägerin als einer Mehrzahl von Eintagsarbeitsverhältnissen nur unter Verletzung seiner Sachaufklärungspflicht kommen können. Angesichts der ungewöhnlich niedrigen Miete für die Familienwohnung, der durchgehenden Anmeldung der Klägerin bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse vom 20. Juni bis 9. Dezember 1963 und der Regelung der Rechtsverhältnisse der unregelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte in dem RTV hätte sich das Berufungsgericht gedrängt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fühlen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären, wenn es ein Dauerarbeitsverhältnis nicht habe annehmen wollen. Die Revision meint im übrigen, auch bei der Annahme einer Vielzahl von Eintagsarbeitsverhältnissen müsse der Betrag von 75,65 DM wegen der besonderen Zweckbestimmung durch den Arbeitgeber und seiner Berechnung nach den Vorschriften des RTV als Urlaubsabgeltung im Sinne des § 96 Abs. 1 AVAVG angesehen werden. In jedem Fall habe daher der als Urlaubsgeld bezeichnete Betrag das Ruhen des Arbeitslosengeldes für die Zeit vom 10. bis 19. Dezember 1963 bewirkt.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen
die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
Niedersachsen zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß das angefochtene Urteil des LSG im Ergebnis nicht zu beanstanden sei.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte und auch sonst zulässige Revision der Beklagten ist sachlich begründet, soweit die Beklagte verurteilt worden ist, der Klägerin Arbeitslosengeld für die Zeit vom 10. bis 17. Dezember 1963 zu zahlen. Im übrigen ist die Revision unbegründet.

Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 AVAVG ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit, für die der Arbeitslose noch Arbeits-



- 5 -

entgelt oder Urlaubsgeld bezieht oder Arbeitsentgelt zu beanspruchen hat. Als Arbeitsentgelt in diesem Sinne gelten auch sonstige an den Arbeitnehmer gezahlte Beträge, wenn nach den Umständen des Einzelfalles anzunehmen ist, daß sie zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen gewährt worden sind (§ 96 Abs. 1 Satz 2 AVAVG).

Die Revision rügt mit Recht, daß das LSG den an die Klägerin von ihrem früheren Arbeitgeber gezahlten Betrag nicht als Urlaubsabgeltung im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 2 AVAVG angesehen hat. An die Wertung des Berufungsgerichts ist der erkennende Senat nicht auf Grund des § 163 SGG gebunden. Es handelt sich nämlich insoweit nicht um eine Feststellung von Tatsachen, sondern um die Beurteilung einer Rechtsfrage, die das Revisionsgericht uneingeschränkt nachprüfen kann (vgl. BSG SozR Nr. 1 zu § 96 AVAVG). Das LSG hat den rechtlichen Charakter der Zahlung als Urlaubsabgeltung deshalb verkannt, weil es zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen ist, der Klägerin habe ein Anspruch auf Urlaub, d.h. auf bezahlte Freizeit, nicht zugestanden.

Ein solcher Urlaubsanspruch ergibt sich allerdings, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, weder aus einer einzelvertraglichen Abrede der Klägerin mit ihrem früheren Arbeitgeber noch aus den Rechtsnormen des angeführten RTV. Eine Vereinbarung über zustehenden Urlaub ist nach den Feststellungen des LSG weder bei der Einstellung noch während der Beschäftigungsdauer der Klägerin getroffen worden. Aus § 8 RTV in Verbindung mit § 3 Nr. 3 RTV hat das Berufungsgericht zu Recht gefolgert, daß für die Klägerin ein Anspruch auf bezahlte Freizeit tarifrechtlich ebenfalls nicht begründet worden ist. Abgesehen davon, daß sich im angefochtenen Urteil keine Feststellungen darüber befinden, ob beide Vertragsparteien, nicht nur die Klägerin, sondern auch der frühere Arbeitgeber, tarifgebunden waren (§§ 3, 5 des Tarifvertragsgesetzes – TVG –), ergeben die Regelungen des RTV (§§ 3, 8), daß Arbeitskräfte,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

die – wie die Klägerin – im Laufe des Jahres nur vorübergehend, unregelmäßig oder aushilfsweise beschäftigt waren, einen tarifrechtlich begründeten Urlaubsanspruch nicht haben.

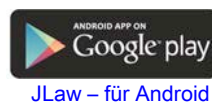
Das Berufungsgericht hat jedoch zu Unrecht angenommen, der Klägerin habe ein Anspruch auf Urlaub auch nicht nach dem BUrlG zugestanden. Jeder Arbeitnehmer, auch derjenige, der nur teilweise und unregelmäßig – wie die Klägerin – beschäftigt ist, hat einen Anspruch auf bezahlte Freizeit (§§ 1, 2 BUrlG; BAG AP Nr. 1 zu § 1 BUrlG; Boldt/Röhsler, BUrlG, 2. Aufl., § 2 Anm. 46; Heußner, Urlaubsrecht, Randziffer 64). Allerdings hatte die mehr als 35 Jahre alte Klägerin keinen vollen Urlaubsanspruch von 18 Werktagen (§ 3 Abs. 1 BUrlG), weil sie die Wartezeit hierfür nicht erfüllt hatte. Nach § 4 BUrlG wird nämlich der gesetzliche volle Urlaubsanspruch erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben. Die Klägerin war aber, wie das LSG festgestellt hat, nur vom 20. Juni bis 9. Dezember 1963, also weniger als sechs Monate, im landwirtschaftlichen Betrieb ihres früheren Arbeitgebers von T. beschäftigt. Sie hat deshalb nur Anspruch auf Teilurlaub nach § 5 Abs. 1 Buchst. b BUrlG. Nach dieser Vorschrift kann der Arbeitnehmer für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs (§ 5 Abs. 1 BUrlG) verlangen, wenn er vor erfüllter Wartezeit (§ 4 BUrlG) aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Entgegen der Auffassung des LSG hat das Arbeitsverhältnis der Klägerin zu ihrem früheren Arbeitgeber mehr als fünf volle Monate, nämlich vom 20. Juni bis zum 9. Dezember 1963, bestanden.

Das Berufungsgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, ein Teilurlaubsanspruch habe nicht entstehen können, weil die Beschäftigung der Klägerin nicht als Dauerarbeitsverhältnis, sondern als eine Vielzahl von Eintagsarbeitsverhältnissen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zu bewerten sei. Abgesehen davon, daß sich auch bei einer Vielzahl von Eintagsarbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber ein Urlaubsanspruch nach dem BUrlG ergeben kann (vgl. Dersch/Neumann, BUrlG, 3. Aufl., § 2 Anm. 40; Boldt/Röhsler, § 5 Anm. 13; Rother, RdA 1966, 301), ist die Beschäftigung der Klägerin vom 20. Juni bis 9. Dezember 1963 rechtlich als ein Dauerarbeitsverhältnis anzusehen. Das folgt vor allem aus der Feststellung des LSG, daß die Klägerin mit ihrer Familie im Juni 1963 in eine Gutswohnung eingezogen ist, die ihr von ihrem Arbeitgeber gegen einen monatlichen Mietzins von 10,- DM unter der Vereinbarung überlassen wurde, sie solle in der Saison bei Bedarf einspringen. Schon der außergewöhnlich niedrige Mietpreis, mit dem sich das Berufungsgericht in seinen Entscheidungsgründen nicht auseinandergesetzt hat, spricht dafür, daß der Arbeitgeber die Gutswohnung nur deshalb der Klägerin überlassen hat, weil er sie für die Dauer der Vermietung zeitweise auf Abruf als Landarbeiterin einsetzen wollte. Das Wohnrecht war der Klägerin nur im Zusammenhang mit der ausbedungenen Beschäftigung auf Abruf eingeräumt worden und stellte deshalb einen Teil des Arbeitsverhältnisses und des Entgelts für zu leistende Arbeit dar. Da der frühere Arbeitgeber die Klägerin ferner noch für den gesamten Zeitraum bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse als Arbeitnehmerin angemeldet hatte, reichten schon diese vom LSG festgestellten Tatsachen zusammen mit der Arbeitsdichte von durchschnittlich vier Tagen in der Woche aus, um das Beschäftigungsverhältnis der Klägerin als ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer anzusehen, bei dem für die Klägerin eine Rufbereitschaft bestand und der Arbeitgeber befugt war, bei Bedarf die Klägerin zur Arbeitsleistung abzurufen. Im vorliegenden Fall bleibt deshalb der Umstand ohne entscheidende Bedeutung, daß die Klägerin gelegentlich trotz Abrufs nicht zur Arbeit erschienen ist und dies zu keinen rechtlichen Folgen für sie geführt hat. Das LSG hat

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

auch übersehen, daß gerade in der Vermietung der Wohnung im Zusammenhang mit der Verpflichtung für die Klägerin, sich auf Abruf zur Arbeit bereitzuhalten, wesentliche Unterschiede zu dem vom Bundesarbeitsgericht (BAG) am 7. Dezember 1962 entschiedenen Fall (BAG AP Nr. 6 zu § 3 UrlG Niedersachsen) bestehen. Während in dem vom BAG entschiedenen Rechtsstreit von vornherein nur ein auf einen Tag zeitlich begrenztes Bedürfnis für die Beschäftigung des Arbeitnehmers vorlag, dessen Dauer sich allerdings in der Beschränkung auf einen Tag nicht mit völliger Sicherheit absehen ließ, stand nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im vorliegenden Fall von Anfang an fest, daß sich die Klägerin abredgemäß während der gesamten Saison für die Arbeit bei ihrem früheren Arbeitgeber auf Abruf zur Verfügung halten sollte. Damit war bereits ein Tatbestand gegeben, der erkennen ließ, daß in jedem Fall für die Beschäftigung der Klägerin ein über einen Tag hinausgehendes, also insoweit nicht zeitlich begrenztes Bedürfnis bestand.

Da das Beschäftigungsverhältnis der über 35-jährigen Klägerin in der Zeit vom 20. Juni bis 9. Dezember 1963 somit rechtlich als Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer zu werten ist, stand ihr ein Anspruch auf Teilurlaub von fünf Zwölfteln von achtzehn Werktagen (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Buchst. b BUrlG), also aufgerundet (§ 5 Abs. 2 BUrlG) von acht Werktagen zu. Dieser Teilurlaubsanspruch war gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 BUrlG abzugelten; denn das LSG hat unan- gefochten (§ 163 SGG) festgestellt, daß die Klägerin wäh- rend der Zeit des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ~~von~~ Urlaub, d.h. bezahlte Freizeit, nicht erhalten hat. Die vom früheren Arbeitgeber als "Urlaubsgeld" bezeichnete Zahlung bei Beendigung der Beschäftigung der Klägerin kann somit nach den vom LSG bereits festgestellten Umständen nur als Urlaubsabgeltung im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 2 AVAVG

- 9 -



angesehen werden; einer weiteren Sachaufklärung (§ 103 SGG) bedarf es insoweit nicht mehr.

Zu Unrecht geht allerdings die Revision davon aus, die der Klägerin gewährte Urlaubsabgeltung habe gemäß § 96 Abs. 1 AVAVG das Ruhen des Arbeitslosengeldes für die Zeit von insgesamt zehn Tagen, nämlich vom 10. bis 19. Dezember 1963, ausgelöst. Dabei stützt sich die Beklagte auf § 96 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AVAVG, wonach der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Zahlungen nach § 96 Abs. 1 AVAVG für so viele Tage nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung ruht, als diese Leistungen dem Arbeitsentgelt entsprechen, das der Arbeitslose in den letzten vier Wochen der Beschäftigung erhalten hat oder bei betriebsüblicher Arbeitszeit erhalten hätte. Die Beklagte hat jedoch den Sinn und Zweck der Regelung des § 96 Abs. 1 AVAVG bei der Anwendung der Berechnungsvorschrift des Satz 2 Halbsatz 2 auf Urlaubsabgeltungen nicht berücksichtigt. Urlaubsabgeltungen sind Entschädigungen für nicht genommenen Urlaub. Das Ruhen des Arbeitslosengeldes muß deshalb nach der Dauer der abzugeltenden Freizeit zeitlich begrenzt werden, wenn eine Urlaubsabgeltung gezahlt worden ist. Dem steht auch nicht entgegen, daß eine Berechnung nach § 96 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AVAVG im vorliegenden Rechtsstreit einen längeren Ruhenszeitraum als die der Abgeltung zugrunde liegende Urlaubszeit ergibt. Es darf nämlich keinen Unterschied machen, ob der Urlaub während des Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses oder erst nach seiner Beendigung abgegolten worden ist. Das Ruhen muß daher spätestens in dem Zeitpunkt enden, in dem der abgegoltene Urlaub als Freizeit geendet hätte (so mit Recht Draeger/Buchwitz/Schönefelder, AVAVG, § 96 Anm. 9 am Ende; Krobs, AVAVG, 3. Aufl., § 96 Anm. 28). Die der Klägerin gezahlte Urlaubsabgeltung hat deshalb ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld nur für acht Werktage, also vom 10. bis 17. Dezember 1963, zum Ruhen gebracht. Für den 18. und 19.



- 10 -

Dezember 1963 kann sie von der Beklagten die Zahlung des Arbeitslosengeldes verlangen.

Nach allem muß somit die Revision der Beklagten für die Zeit vom 10. bis 17. Dezember 1963 Erfolg haben. Für den 18. und 19. Dezember 1963 ist sie indessen als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

